



Beschlussvorlage		11.08.2022	145/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Bebauungsplan Nr. 497 "Beekebreite" Änderung 1 - Entwurf und Auslegung			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ortsrat Sünteltal	digital				
Ausschuss für Stadtentwicklung	01.09.2022	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	21.09.2022	beschlossen			

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
45 Zentrale Gebäudewirtschaft	
61 Kindertagesbetreuung	
62 Schulen und Sport	
Fachbereichsleitung 6 Bildung, Familie und Soziales	
Stadträtin	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**145/2022**

1. Der Entwurf und die Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung 1 des Bebauungsplans Nr. 497 „Beekebreite“ werden einschließlich Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1 umfasst das Flurstück 32/8 Flur 2 der Gemarkung Holtensen.

Die Änderung wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

2. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf Bebauungsplan Nr. 497 „Beekebreite“ Änderung 1 gem. § 4 (2) BauGB wird beschlossen.

Begründung**145/2022**

Anlass der Planung ist die potenzielle Erweiterung der KiTa Süntelzwerge sowie die Sicherung des Grundschulstandortes aufgrund des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 11.10.2021 und dem damit zukünftigen Erfordernis, entsprechendes Betreuungsangebot der Grundschule bereitzustellen.

Aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche auf dieser Gemeinbedarfsfläche ist eine künftige bauliche Erweiterung erforderlich. Eine Erweiterung des Bestandsgebäudes ist jedoch nach den Festsetzungen des für den Standort zurzeit maßgeblichen Bebauungsplans Nr. 497 planungsrechtlich nicht zulässig. Die festgesetzten Baugrenzen werden bereits von dem Bestandsgebäude der Kita beansprucht und überschreiten diese zudem in geringfügigem Ausmaß. Mit der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 497 sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Anbau an das Bestandsgebäude geschaffen werden. Die Ausweisung als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ und „Schule“ ermöglicht einen Entwicklungsspielraum der Fläche in Hinblick auf die zukünftigen Nutzungsansprüche des Bildungsstandortes in Holtensen.

Die vorgesehene Bebauungsplanänderung dient als Maßnahme der Innenentwicklung und Nachverdichtung i. S. v. § 13a Abs. 1 BauGB und der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben (§ 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Vor diesem Hintergrund soll die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan begründet keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000) bestehen nicht.

Gemäß § 13a (2) BauGB gelten entsprechend die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird ebenfalls abgesehen. Eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB ist nicht erforderlich. § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Eingriffe i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetzes, die aufgrund der Planaufstellung zu erwarten sind, sind im Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB so zu bewerten, als ob sie vor der Planung erfolgt wären oder zulässig waren.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das Verfahren nach § 13a Abs. 1 BauGB sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Ziffer 2.5 Verfahren nach § 13a BauGB dargelegt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll für die Dauer von sechs Wochen (mind. 30 Tage) im Rathaus der Stadt Hameln in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung sowie durch entsprechende Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Abteilung Stadtentwicklung und Planung steht für Anfragen im Rahmen der öffentlichen Auslegung telefonisch, schriftlich, während der Öffnungszeiten und nach persönlicher Terminvereinbarung zur Verfügung.

Parallel hierzu werden die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorliegenden Planentwurf eingeholt.

Personelle Auswirkungen

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Ja. Es werden Flächen, die bisher für die Nutzung als Spielplatz festgesetzt waren, in überbaubare Grundstücksfläche umgewandelt. Es entsteht ein Kompensationsdefizit, dass gemäß den Regelungen des § 13a des BauGB nicht ausgeglichen werden muss. Um den Eingriff trotzdem zu minimieren sind entsprechende Grünfestsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen.

Anlagen	145/2022
Anlage 1 BPlan 497 Ä1 Entwurf und Auslegung, Festsetzungen und Hinweise	
Anlage 2 BPlan 497 Ä1 Entwurf und Auslegung, Begründung	

Änderungen / Ergänzungen	145/2022